

Kreistagsdrucksache Nr. 032/25

AZ. GB4/43

Anlage 1

Tagesordnungspunkt

Straßenbau: Anpassung des Belagsprogramms 2023 - 2027

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 14.05.2025

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 28.05.2025

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag folgt der Empfehlung der Haushaltsbegleitkommission und passt das Belagsprogramm zur Erhaltung der Kreisstraßen gemäß der als Anlage beigefügten Übersicht an.

Sachverhalt:

In der Sitzung der Haushaltsbegleitkommission am 05.02.2025 wurde ausführlich erörtert, inwieweit bei der Erhaltung der Kreisstraßen der derzeit äußerst angespannten Finanzlage Rechnung getragen werden kann und künftige Haushalte entlastet werden können.

Im Ergebnis hat die Haushaltsbegleitkommission dem Kreistag einstimmig empfohlen, die ursprüngliche Laufzeit des Belagsprogramms zur Erhaltung der Kreisstraßen von 2027 um fünf Jahre auf 2032 zu verlängern und somit die anfallenden Investitionskosten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

1. Ausgangslage

Mit Kreistagsbeschluss vom 13.10.2021 erfolgte die Fortschreibung des Belagsprogramms zur Erhaltung der Kreisstraßen für den Zeitraum 2023 – 2027 (vgl. KTDS 087/21).

Die Fortschreibung des Belagsprogramms erfolgte auf Grundlage einer Zustandserfassung und -bewertung im Jahr 2020 durch ein entsprechend qualifiziertes Fachbüro nach einem amtlich festgelegten und bundesweit standardisierten Untersuchungsverfahren, welches auch von der Straßenbauverwaltung auf den Bundes- und Landesstraßen eingesetzt wird.

Die Zustandserfassung kam damals zu dem Ergebnis, dass ca. die Hälfte der Kreisstraßen im Landkreis Tübingen mit einer Gesamtlänge von ca. 123 km in einem schlechten (23 %) oder sehr schlechten Zustand (27 %) ist.

„Schlecht“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass zeitnah mit der Planung von geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands zu beginnen ist. „Sehr schlecht“ bedeutet, dass kurzfristige Erhaltungsmaßnahmen oder eventuell Verkehrsbeschränkungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit einzuleiten sind.

Als Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen besteht für den Landkreis nach dem Straßengesetz BW eine gesetzliche Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht. Zur Sicherstellung dieser Pflicht und auch im Sinne einer sinnvollen Werterhaltung, bzw. zur Vermeidung

künftiger zusätzlicher Folgekosten wurde im Rahmen der damaligen Zustandserfassung empfohlen, pro Jahr mindestens ca. 2,8 Mio. € in die Straßenerhaltung zu investieren. Dies ist als Untergrenze zur Erreichung eines noch vertretbaren Minimalstandards zu verstehen, da die zwischenzeitlichen erheblichen Preissteigerungen im Straßenbau (seit 2021 ca. + 35 %) dabei noch nicht berücksichtigt wurden.

2. Fortgeschriebenes Belagsprogramm 2023 – 2027 gemäß KT-Beschluss vom 13.10.2021

Kreis- straße	von	nach	Kostenschätzung [Mio. €]	Umsetzungsjahr
K 6903	Ortsdurchfahrt Wankheim	Bauabschnitt 1	0,375	umgesetzt
K 6915	Oberndorf	Poltringen	1,200	2023
K 6903	Ortsdurchfahrt Wankheim	Bauabschnitt 2	0,290	umgesetzt
K 6903	Wankheim	Mähringen mit Radweg	3,500	2024
K 6912	Pfrondorf	Kreisverkehr B 464	1,100	2024
K 6908	Kreisverkehr Kirchentellinsfurt L379	Kreisverkehr K 6909 BA 1	1,550	2025
K 6919	Hailfingen	Kreisgrenze Tailfingen	0,400	2025
K 6939	Ergenzingen	Kreisverkehr K 6923	0,460	2025
K 6910	Kreisverkehr Südring	Kreisgrenze Sickenhausen	1,000	2025
K 6908	Kreisverkehr Kirchentellinsfurt L379	Kreisverkehr K 6909 BA 2	1,550	2026
K 6911	Lustnau	Pfrondorf (K 6912)	0,900	2026
K 6941	Kreisgrenze Bhf Eyach	K 6925	0,750	2026
K 6942	Kreisgrenze Trillfingen	Wachendorf	0,870	2026
K 6938	Ortsdurchfahrt Reusten	L 359 mit Brückenneubau	1,075	2027
K 6927	Kreisgrenze Bad Imnau	Wachendorf (L 392)	0,420	2027
K 6916	Hailfingen	Reusten BA 1	1,000	2027
K 6916	Hailfingen	Reusten BA 2	2,350	2027
K 6921	Ortsdurchfahrt Remmingsheim		1,250	2027
			20,040	

Abbildung 1 Fortgeschriebenes Belagsprogramm 2023 – 2027.

Das fortgeschriebene Belagsprogramm gemäß Abbildung 1 sah durchschnittliche jährliche Investitionskosten von ca. 4 Mio. € vor. Von den darin enthaltenen Maßnahmen wurden bislang die beiden Bauabschnitte zur Sanierung der K 6903 Ortsdurchfahrt Wankheim umgesetzt.

Die für 2023 vorgesehene Sanierung der K 6915 zwischen Oberndorf und Poltringen hat sich aufgrund umfangreicher natur- und artenschutzrechtlicher Vorgaben und Prüfungen im Zusammenhang mit einem Eidechsenvorkommen bislang verzögert. Bei dieser Maßnahme handelt es sich gemäß Kreistagsbeschluss vom 18.05.2022 (vgl. KTDS 053/22) um eine Bestandssanierung mit punktuellen Verbesserungen, die die größten Defizite auf dieser Straße, wie bspw. die zu geringe Haltesichtweite oder die fehlenden Entwässerungseinrichtungen, beheben wird. Insbesondere wird auch eine durchgängige Fahrbahnbreite von ca. 5 m im Rahmen dieser Maßnahme hergestellt.

Die in den Jahren 2024 und 2025 weiteren vorgesehenen Maßnahmen gemäß Abbildung 1 wurden aufgrund der äußerst angespannten Finanzlage baulich zunächst nicht umgesetzt. Die Planungen hierfür sind weitestgehend abgeschlossen und werden im Vorfeld der baulichen Umsetzung lediglich vorsorglich auf sich ggf. ergebenden Anpassungsbedarf geprüft.

Derzeit sind insgesamt 16 Maßnahmen aus dem Belagsprogramm 2023 – 2027 mit einem geschätzten Investitionsvolumen von ca. 19 Mio. € noch nicht umgesetzt. Bei den dargestellten Maßnahmen handelt es sich um die reine Bestandserhaltung und keine Ausbau- oder Neubauvorhaben.

3. Steuerungsmöglichkeiten und Zwangspunkte

Mit Blick auf den insgesamt schlechten Straßenzustand in Verbindung mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung funktionsfähiger und verkehrssicherer Kreisstraßen sind die Steuerungsmöglichkeiten beschränkt. Das Straßengesetz BW und auch die Rechtsprechung bieten jedoch gewissen Handlungsspielraum, wenn - wie in der jetzigen Situation - die finanzielle Leistungsfähigkeit eine vollumfängliche Pflichterfüllung nicht zulässt. In so einem Fall kann vorläufig über eine Verkehrsbeschilderung auf Straßenschäden hingewiesen und die anstehenden Sanierungen können über einen etwas längeren Zeitraum gestreckt werden.

Weitere Zwangspunkte sind die Vermeidung eines Sanierungsstaus bzw. die Vermeidung von künftigen zusätzlichen Mehrkosten durch die zwischenzeitliche Verschärfung bislang oberflächlicher Straßenschäden, sodass bei der zeitlichen Schiebung von Maßnahmen unbedingt mit Augenmaß vorzugehen ist.

4. Empfehlung der Haushaltsbegleitkommission

Unter Berücksichtigung des unter Nr. 3 dargestellten Handlungsspielraums empfiehlt die Haushaltsbegleitkommission eine Streckung des fortgeschriebenen Belagsprogramms um fünf Jahre vom Jahr 2027 auf das Jahr 2032. Der als **Anlage** beigefügten Übersicht kann das angepasste Belagsprogramm entnommen werden. Bei dieser Empfehlung belaufen sich die durchschnittlichen jährlichen Investitionskosten auf ca. 2,8 Mio. €. Dies entspricht der unter Nr. 1 genannten Untergrenze zur Gewährleistung des Minimalstandards in der Straßenerhaltung, der allerdings wiederum der Preisstand 2020 zugrunde liegt.

Je nach zwischenzeitlicher weiterer Zustandsentwicklung und vorherrschender Verkehrsbelastung verschieben sich dabei die einzelnen Maßnahmen in unterschiedlichem Umfang zeitlich nach hinten. Bei zwei Maßnahmen (Ortsdurchfahrt Remmingsheim und Bauabschnitt 1 zwischen Hailfingen und Reusten) ist eine weitere zeitliche Verschiebung im Vergleich zum bisherigen Belagsprogramm aufgrund des äußerst schlechten Straßenzustands fachlich nicht mehr zu vertreten. Auch von einer weiteren zeitlichen Streckung des Belagsprogramms insgesamt über das Jahr 2032 hinaus ist aus den dargestellten Gründen fachlich und rechtlich dringend abzuraten.

5. Weiteres Vorgehen

Auch nach einer Anpassung des Belagsprogramms gilt dieses weiterhin lediglich als Handlungsrahmen für die vorbereitenden Arbeiten und Planungen der Verwaltung. Die Mittelbereitstellung für die bauliche Umsetzung muss über entsprechende Haushaltsbeschlüsse durch den Kreistag erfolgen. Im Vorfeld der Auftragsvergabe zur baulichen Umsetzung von Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt erfolgt die Vergabeermächtigung gemäß der Hauptsatzung über den VTKA (voraussichtliche Gesamtbaukosten >150 T€) oder den Kreistag (voraussichtliche Gesamtbaukosten >1,5 Mio. €).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Anpassung des Belagsprogramms ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2025. Durch die zeitliche Streckung des Belagsprogramms um fünf Jahre werden die künftigen Investitionskosten auf einen längeren Zeitraum verteilt, was zu einer Entlastung in einzelnen Haushaltsjahren führt und der derzeit äußerst angespannten Finanzlage Rechnung tragen soll. Die Mittelbereitstellung für die Maßnahmenumsetzung hat zu gegebener Zeit im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen zu erfolgen. Die Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen unterliegen in der Regel einer Reihe von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange, Verzögerungen bei weiteren Planungsbeteiligten oder technischer

Gegebenheiten, die erst bei Bauausführung zu Tage treten. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den genannten finanziellen und zeitlichen Werten oftmals um erste Grobschätzungen aufgrund von Erfahrungswerten.